

§ 0840 BGB

Haftung mehrerer

- (1) Sind für den aus einer unerlaubten [Handlung](#) entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ [831 BGB](#), [832 BGB](#) zum Ersatz des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der andere allein, im Falle des § [829 BGB](#) der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.
- (3) Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ [833 BGB](#) bis [838 BGB](#) zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Dritte allein verpflichtet.